



GESETZBLÄTT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den II. September 1965

Teil II Nr. 90

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 8. 65 | Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels | 659 |
| 2. 9. 65 | Anordnung Nr. 2* über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk tätigen in der volkseigenen Wirtschaft | 660 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik | 661 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 661 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ | 662 |

Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels.

Vom 27. August 1965

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für folgende Organe und Handelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels:

- für die handelsleitenden Organe (nachfolgend HLO genannt), die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und deren Handelsbetriebe und Einrichtungen (nachfolgend Handelsbetriebe genannt),
- für die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstehenden volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe und Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Einzelhandelsbetriebe und sozialistischen Großhandelsgesellschaften (Handelsbetriebe),
- für die volkseigenen Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik (Handelsbetriebe).

Erhebung von Verzugszuschlägen

§ 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den HLO gegenüber dem Haushalt nicht bis zum Fälligkeitstage bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren, geleistet werden.

(2) Abführungen, die auf Grund von Feststellungen oder Auflagen der Organe der Finanzrevision zu entrichten sind, sind den gesetzlichen Abführungen gleichgestellt.

§ 3

Als Tag der Entrichtung gilt:

- bei Banküberweisungen der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger,
- bei Umbuchung von Überzahlungen der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 4

(1) Verzugszuschläge gegenüber den HLO gemäß § 2 sind bei den im § 1 Buchst. a genannten zentralgeleiteten HLO durch die für sie zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zugunsten des Haushaltes der Republik und bei bezirksgeleiteten HLO durch die für sie zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes zugunsten des Haushaltes des Rates des Bezirkes zu erheben.

(2) Verzugszuschläge gemäß § 2 gegenüber den im § 1 Buchstaben b und d genannten Handelsbetrieben sind durch die zentralgeleiteten übergeordneten Organe zugunsten des Haushaltes der Republik und gegenüber den im § 1 Buchst. c genannten Handelsbetrieben durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zugunsten des Haushaltes des Rates des Bezirkes bzw. Rates des Kreises zu erheben.

(3) Der Verzugszuschlag beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzuges 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(4) Die für die zentralgeleiteten HLO zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank bzw. die für die

